

gabe des Staates sein, solche wieder neu zu begründen oder doch deren Neubegründung zu erleichtern. Vor allem gilt dies in bezug auf die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Die S. 64 angeführten Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und des Gesetzes vom 2. März 1850, welche die Errichtung von Gemeinheiten (Allmenden) unmöglich machen oder doch zwecklos erscheinen lassen, müßten aufgehoben werden. An ihre Stelle sollte ein Gesetz treten, welches die Begründung von Allmenden erleichtert und für deren Pflege und Nutzung gewisse allgemeine Grundsätze aufstellt. Neuerdings nimmt die preussische Regierung eine viel freundlichere Stellung zu den Allmenden ein, als in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es geht dies u. a. aus der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 hervor (§§ 6, 70, 72, 114¹⁾). Auch das für die Provinzen Posen und Westpreußen erlassene Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 sowie die für die ganze preussische Monarchie gültigen Rentengutzgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juni 1891, bezw. die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen bestimmen, daß ein Teil (durchschnittlich etwa 5 Proz.) der in bäuerliche Stellen zu zerlegenden Flächen für Gemeindegewerke zurückbehalten werden solle. Aber bei den genannten Maßregeln darf man es nicht bewenden lassen; es muß vielmehr noch der oben bezeichnete weitere Schritt getan werden.

Der Gemeindegewerke soll sich wesentlich auf Wald und Weide erstrecken. Bei diesen Kulturarten gewährt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung mehr Vorteile als Nachteile oder ist sogar im Interesse der Sache geradezu geboten. Ein Allmend an Garten- und Ackerland hat nur einen bedingten Wert, kann sogar schädlich sein, wenn sie einen erheblichen Teil der insgesamt vorhandenen Garten- und Ackerfläche ausmacht. Aus den schon früher angeführten Gründen muß diese in der Hauptsache der privaten Nutzung und dem privaten Tauschverkehr überlassen bleiben. Eine wenig umfangreiche Acker-Allmend kann den Vorteil haben, daß sie die Versorgung von landlosen Gemeindegewerke mit kleinen Grundstücken ermöglicht, auf denen sie ihren Bedarf an Kartoffeln, Gemüse, vielleicht auch etwas Winterfutter für ihr Vieh gewinnen können. Tatsächlich bildet auch die Acker- und Garten-Allmend dort, wo die Allmenden noch eine große Ausdehnung haben, in der Regel nur einen geringen Prozentatz der letzteren überhaupt und ebenso des ganzen Acker- und Gartenlandes. Es geht dies aus den S. 77 mitgeteilten Zahlen hervor.

VI. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes.

Man kann vier Hauptformen des landwirtschaftlichen Besitzes unterscheiden: Großgrundbesitz, großbäuerlicher Besitz, kleinbäuerlicher Besitz und Kleinstellen- oder Parzellenbesitz. Diese Ausdrücke beziehen sich allerdings nur auf den Umfang der zu einem Besitz gehörenden Fläche; die einzelnen Gruppen unterscheiden sich aber außerdem durch die Art der Bewirtschaftung und durch die abweichende wirtschaftliche und soziale Lage der Besitzinhaber²⁾.

1) Vergl. hierüber: Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena G. Fischer, 1893, S. 268 ff.

2) Über die einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung wird in Abschnitt IX noch besonders gehandelt werden; deren Verschiedenartigkeit in bezug auf ihre persönlichen, sowohl wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse kann daher hier unberücksichtigt bleiben.